

Anordnung
über die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung
zur persönlichen Verwendung
an ständig pflegebedürftige Bürger
in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens
vom 18. Oktober 1979

Entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Oktober 1979 zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I Nr. 35 S. 333) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wegen dauernder Gesundheitschäden der ständigen Betreuung und Pflege bedürfen und sich nach abgeschlossener Heilbehandlung in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens befinden, weil für sie noch kein geeigneter Platz in einem Feierabend- oder Pflegeheim zur Verfügung steht, wird eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung in Höhe von monatlich 120 M gewährt, sofern sie nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen.

(2) Bürgern gemäß Abs. 1, die über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, denen jedoch nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages weniger als 120 M monatlich zur Verfügung stehen, wird der Differenzbetrag bis zur Höhe von 120 M als zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung aus dem Staatshaushalt gewährt.

(3) Ist eine Verwendung der zusätzlichen Unterstützung in Höhe von 120 M zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des pflegebedürftigen Bürgers auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht möglich, wird eine angemessene zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung gewährt.

(4) Ob eine zusätzliche Unterstützung gemäß Abs. 1 bzw. 2 oder in welcher Höhe sie gemäß Abs. 3 gewährt wird, entscheidet der Leiter der Einrichtung in Übereinstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 2

Bei der Berechnung der zusätzlichen Unterstützung werden Ehrenrenten, Ehrengeld sowie Blinden- und Sonderpflegegeld der Bürger nicht berücksichtigt. Anerkennungsprämien bzw. Arbeitsbelohnungen sind ebenfalls nicht auf die zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung anzurechnen.

§ 3

(1) Ausgaben gemäß § 1 sind durch die Einrichtung zu planen und werden Bestandteil des Haushaltsplanes.

(2) Nichtstaatliche Einrichtungen erhalten die aufgewendeten finanziellen Mittel auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 3
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1
— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —
vom 15. November 1979

Zur Änderung" der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 16, 26 bis 38, 41 bis 43 und die Anlagen 1 und 2 der Arbeitsschutzanordnung 192/1

sowie

die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 77 S. 546) und die Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 5. September 1972 (GBl. II Nr. 63 S. 691)

werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1979

Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
Dr. Georgi

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30 265/01—09 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Werkzeugmaschinen zum Umformen und Zerteilen
TGL 30 266/01-11 Werkzeugmaschinen zum Spanen und Abtragen.